Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/1/28 15Os203/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1999

Norm

StGB §28
StGB §126 Abs2 Z7
StGB §283 Abs2

Rechtssatz

Die Vergehen der schweren Sachbeschädigung und der Verhetzung können in ungleichartiger Idealkonkurrenz zusammentreffen (hier: Besprühen eines an einem öffentlichen Radweg gelegenen Bauwerks mit Hakenkreuzen in Verbindung mit den Worten "HASS" und "Turkes Raus"). Unter der Tathandlung des "Hetzens" wird eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Haß und zur Verachtung gegen eine der in § 283 Abs 1 StGB genannten Gruppen verstanden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 203/98
  Entscheidungstext OGH 28.01.1999 15 Os 203/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111485

Dokumentnummer

JJR_19990128_OGH0002_0150OS00203_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at